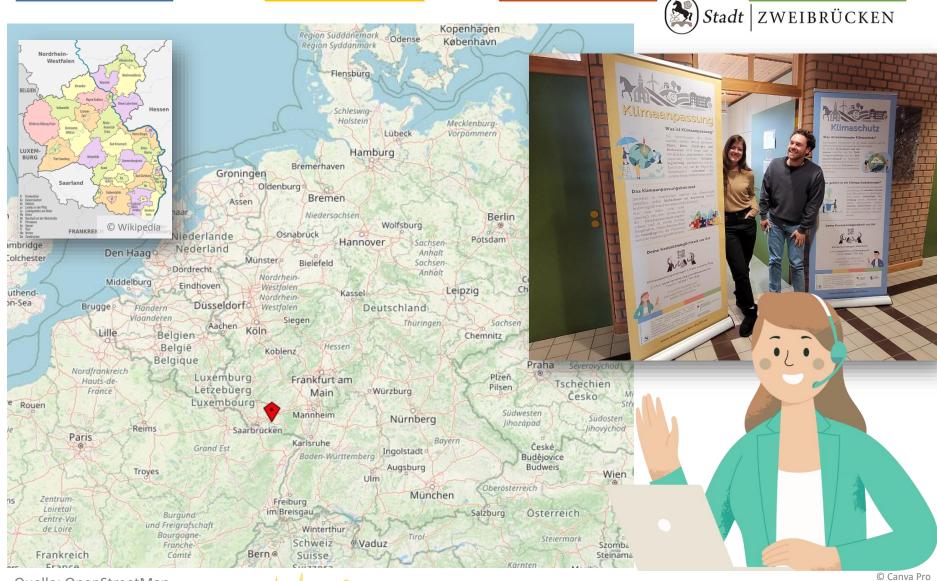


Integration in Planungsverfahren: Kommunale Bauleitplanung



Möglichkeiten der Festsetzung von Klimaanpassung (KA) in der kommunalen Bauleitplanung am Beispiel der Stadt Zweibrücken

Klimaanpassungsmanagerin Anne-Lorraine RING



Quelle: OpenStreetMap

Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de



Öffentliches Baurecht



Bau<u>planung</u>srecht (= Städtebaurecht)

BauGB + BauNVO

wo und was darf gebaut werden?







Bauordnungsrecht



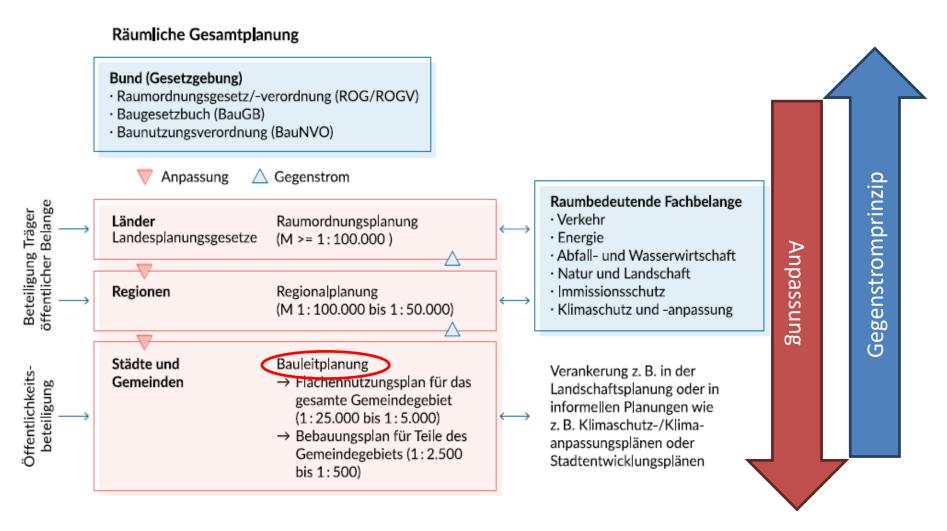
Landesbauordnung RLP (LBauO)

wann und wie darf gebaut werden? (Ausführung Bauvorhaben auf Grundstück)











Quelle: difu 2023 Praxisleitfaden: Klimaschutz in Kommunen (4. Auflage)

Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de

6



Das BauGB geht davon aus, dass Gemeinden das Baugeschehen in ihrem Gebiet vorrangig durch Bauleitpläne regeln

Baugesetzbuch *) (BauGB)
§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan)

Stufe I: Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplanung (FNP)



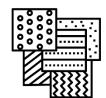
Stufe II: Verbindliche Bauleitplanung Bebauungsplan (B-Plan)







FNP



- Ordnet voraussehbaren
 Flächenbedarf für einzelne
 Nutzungsmöglichkeiten (z.B.
 Wohnen, Arbeiten, Verkehr,
 Erholung, Landwirtschaft,
 Gemeinbedarf)
- Konkrete Nutzung wird hier noch <u>nicht</u> bestimmt

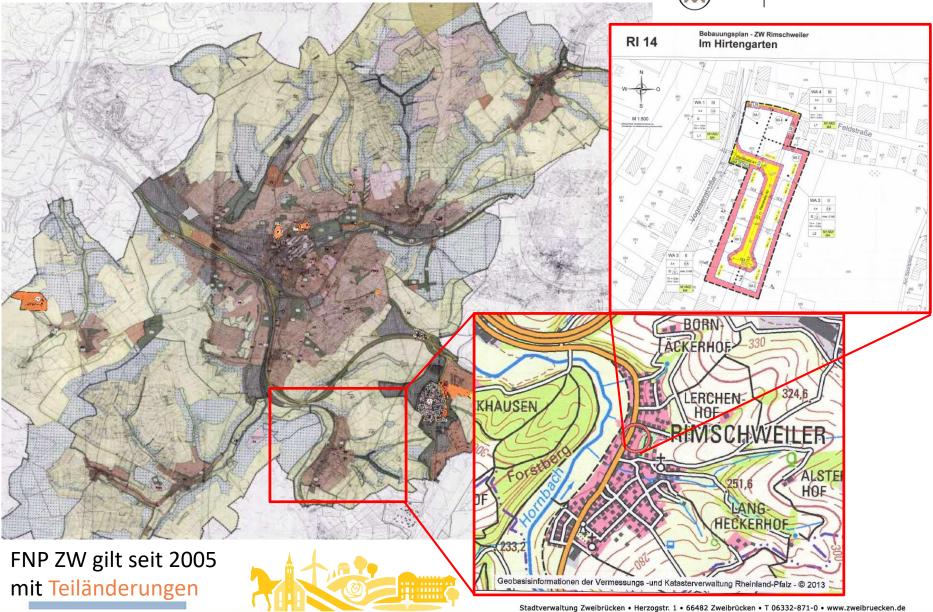
B-Plan



- Besteht aus
 - Planzeichnung
 - Textlichen Festsetzungen
 - Begründung
- Regelt für jedes Grundstück in welchem Umfang (Lage + Größe des Baukörpers) und in welcher Art (Wohnen oder Gewerbe) diese Fläche nutzbar ist.
- Ortssatzung
- Wird nach Bürgerbeteiligung von Stadtrat beschlossen
 - Materiell geltendes Recht









Gesetzliche Vorgaben & strategische Unterstützung

Unter anderem:

- Novellierung BauGB 2011 + 2013
 - Förderung in Stadtentwicklung
 - Stadtumbau + städtebauliche Sanierung
 - Abwägung zum Umweltschutz erfordert Berücksichtigung
- Modernisierung Rechts- und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in 2017
 - Regelungsgegenstand in UVP



LBauO RLP

 Wärmeschutz in Gebäuden muss sich an Nutzen und klimatischen Veränderungen orientieren





Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken de



Kommunale Bauleitplanung: Ein wirksamer Hebel

- Bundes- und Landesgesetze/-verordnungen geben die Berücksichtigung der Belange Klimaanpassung vor
- Die tatsächliche Umsetzung obliegt der Kommune (= Planungshoheit)
- Grundsätze der Klimaanpassung in der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene ist eine Selbstverpflichtung
- In der Praxis bietet es jedoch eine solide
 Argumentationsgrundlage in Bauleitplanungen
- Bei den Festsetzungen in B-Plänen handelt es sich um eine rechtlich bindende Regelung für den Bauherrn





Anstoß für KA in der Bauleitplanung in ZW

- Landesförderprogramm
 Klimawandel Anpassungs-COACH
 RLP (Umsetzung 2019 2020,
 Beantragung 2017)
- ZW als eine von 15
 Modellkommunen

Aufbau eines Klimaanpassungsmanagements

Ubergeordnet

Ubergeordnet, klimaangepasstes Bauen,
Bauleitplanung

Bauleitplanung, klimaangepasstes Bauen

Bauleitplanung, klimaangepasstes Bauen





Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de



Prozess der kommunalen Verankerung

Gründung
 Projektgruppe
 "Nachhaltige
 Bauleitplanung"
 (Aug. 2020)



Bestehend aus: Mitarbeiter*innen Stadtbauamt/
 Stadtplanung + Untere Naturschutzbehörde;
 Mitglieder des Stadtrates; OB











Verabschiedung der Leitlinien zur Klimaanpassung und Integration in die städtebaulichen Planungen

- •BAU
- •21.01.2020

Bildung der Arbeitsgruppe Nachhaltige Bauleitplanung

- •BAU
- •25.08.2020

1. Sitzung der AG Nachhaltige Bauleitplanung

- •29.10.2020
- Grundlageninformationen zur Nachhaltigkeit
- Bisherige
 Planinhalte

2. Sitzung der AG Nachhaltige Bauleitplanung

- •10.06.2021
- Bisherige Projekte zu Klimawandel und Klimaanpassung
- Regelungsmöglichkeiten der Bauleitplanung

3. Sitzung der AG Nachhaltige Bauleitplanung

- •09.09.2021
- •finale Grundsatzbeschlüsse
- Basistexte für Festsetzungen

Beschluss der Grundsätze einer Nachhaltigen Bauleitplanung

18

- Stadtrat
- Oktober 2021



Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de



Konkrete Umsetzung im Planungsverfahren

Grundsatzbeschlüsse für die Nachhaltige Bauleitplanung







Stichtag für die folgenden Grundsatzbeschlüsse zur nachhaltigen Bauleitplanung

Gilt für alle künftigen neuen Wohn- und Gewerbegebiete, für die zum Stichtag des Stadtratsbeschlusses (06.10.2021) der Bebauungsplanentwurf zur Offenlage noch nicht vorliegt.

Bebauungspläne, die in der Bearbeitung weiter fortgeschritten sind, sind von den Beschlüssen nicht betroffen.

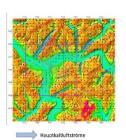
Grundsatz zur intensiven Prüfung und Einarbeitung folgender Themen in künftige Planungen

Klima/Luftzirkulation

- Kaltluftentstehungsgebiete
- Kaltluftschneisen
- Thermische Belastungen und Hitzeentwicklung

Klimaangepasste Mobilität

- zukunftsfähige Verkehrsplanung (Anschluss ÖPNV, Fahrradstellplätze, Elektroladestationen...)
- Förderung erneuerbare Energien
 - Ausrichtung von Gebäuden und Dächern





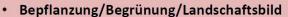




Grundsatz zur intensiven Prüfung und Einarbeitung folgender Themen in künftige Planungen

Bodenschutz

- · Minimierung der Versiegelung
- Wasserhaushalt
 - Wasserdurchlässige Beläge
 - · Umgang Regenwasser (Versickerung/Ableitung)
 - Starkregenabfluss



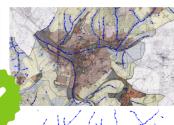
- Bepflanzungen auf Grünflächen und Grundstücken
- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Biodiversität

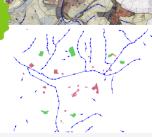




Grundsatz zur Kaltluftentstehung und zu Kaltluftschneisen

Für die Durchlüftung der Bebauung relevante Kaltluftentstehungsgebiete und Hauptkaltluftbahnen sind von Bebauung freizuhalten.





Quelle: Stadtbauamt/ Stadtplanung bearbeitet von Martina Bieg und Barbara Kirsch-Hanisch

Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de

Stadt ZWEIBRÜCKEN

Grundsatz zur Festsetzung von Gründächern in neuen Wohn- und Gewerbegebieten



Flachdächer sind grundsätzlich zu begrünen

Ausgenommen von der Dachbegrünungspflicht sind Dachterrassen, Dachaufbauten für erforderliche technischen Anlagen und die Dachbereiche, die mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie versehen sind.





Grundsatz zur Verhinderung von Schottergärten

Haus- und Vorgärten sind landschaftsgärtnerisch zu begrünen











Quelle: Stadtbauamt/ Stadtplanung bearbeitet von Martina Bieg und Barbara Kirsch-Hanisch

Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de



Basistext für Textfestsetzungen in neuen Bebauungsplänen

Planungsrechtliche Festsetzung:

Dachbegrünung zum Klimaschutz und Minderung / Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15 Grad Dachneigung) der Hauptgebäude sind zu begrünen.

Die Dachflächen der Garagen, Carports, Nebengebäuden und der Trafostationen sind grundsätzlich zu begrünen.

Ausgenommen von der Dachbegrünungspflicht sind Dachterrassen, Dachaufbauten für erforderliche technischen Anlagen und die Dachbereiche, die mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie versehen sind.

Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei der Dachbegrünung ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitzelftrockenperioden gewährleistet.

Basistext für Textfestsetzungen in neuen Bebauungsplanen

Bauordnungsrechtliche Festsetzung:

Gestaltung der Garten- und Freiflächen

Schottergärten zur Gartengestaltung sind **unzulässig**. Ebenfalls unzulässig sind mit einem das Aufkommen von Vegetation verhindernden und einschränkenden Material bedeckte Flächen wie z.B. Split-, Kies-, Glas- und Sandflächen.

Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern

Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche wie Abgrabungen und Aufschüttungen auf den unbebauten Flächen dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m bezogen auf den natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Als Stützmauern gelten auch geneigte oder abgetreppte bauliche Anlagen zur Absicherung von natürlichem oder künstlichem Gelände mit einer Neigung von mehr als 45 Grad.

Basistext für Textfestsetzungen in neuen Bebauungsplänen

Planungsrechtliche Festsetzung:

Gestaltung der nicht überbauten Flächen zum Schutz von Boden, Wasser und Klima § 9 Abs. 1 Nr. 16d) BauGB

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen als Grünflächen und mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser/Rasen oder krautige Pflanzen) gärtnerisch angelegt sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Im Plangebiet sind die Stellplätze, Zufahrten, Wege und die Vorflächen der Trafostationen, aus versickerungsfähigen Materialien, z.B. Rasengittersteine herzustellen.

Basistext für Textfestsetzungen in neuen Bebauungsplänen

Hinweise und Empfehlungen im Bebauungsplan:

Hinweise zum Thema Klimaanpassung

Den Bauherren wird empfohlen, bei einer energetischen Zusatznutzung der Dachflächen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen zu errichten. Photovoltaikanlagen bzw.

Solarthermieanlagen auf den Dächern sind grundsätzlich zulässig und werden begrüßt.

Den Bauherren wird empfohlen Maßnahmen zur Klimaanpassung zu treffen, hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Hitzestress- und Überhitzung von Flächen. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeheizten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlen Wärme im langwelligen Bereich ab. Um ein erhöhtes Aufheizen von Fassaden- und Dächern zu vermeiden, sollten helle Baumaterialien (z.B. *Albedo-Ziegel) verwendet werden. Auch bei der Gestaltung von Wegen, Zufahrten und Stellplätze sollten ausschließlich helle Materialien verwendet werden. Des weiteren wird die Begrünung von Dächern, Fassaden sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern empfohlen und begrüßt.

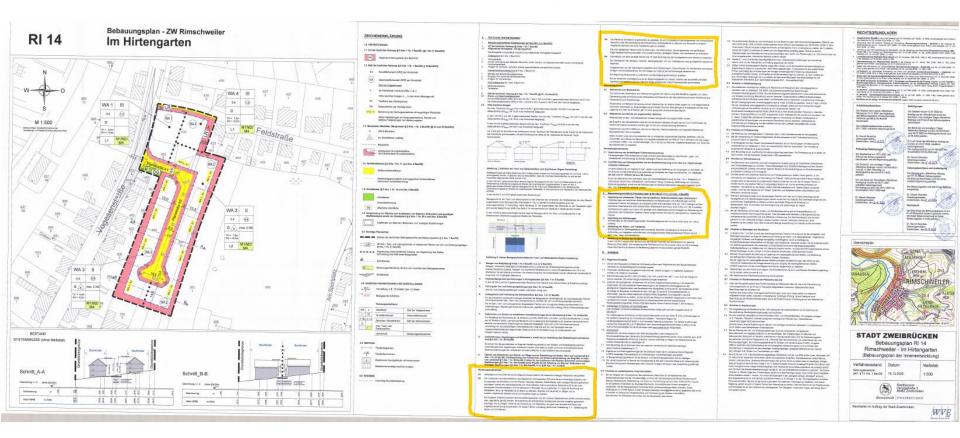
* Albedo (lateinisch albus=weiß) bezeichnet das Sonnenrückstrahlvermögen einer nicht spiegelnden Oberfläche

Quelle: Stadtbauamt/ Stadtplanung bearbeitet von Martina Bieg und Barbara Kirsch-

Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de

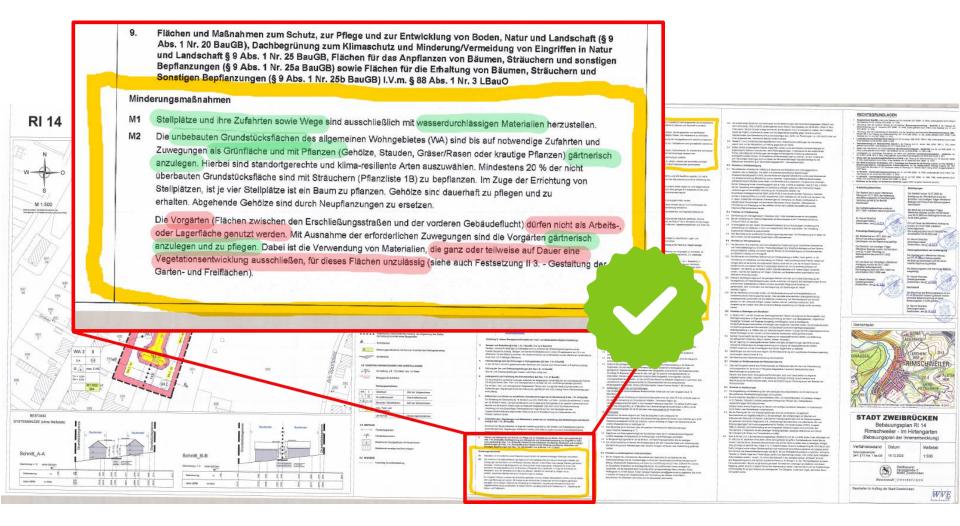


Beispiele der Festsetzungen und Stand der Umsetzung





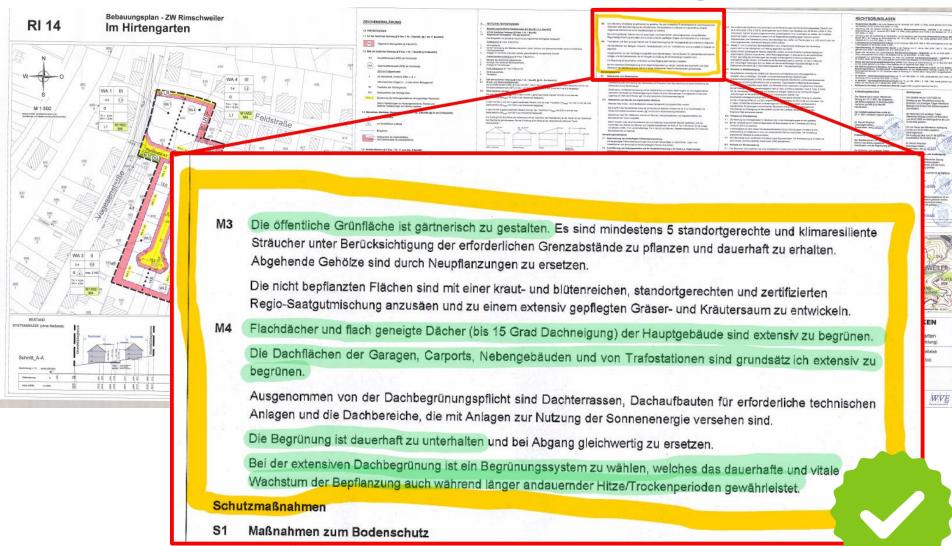






Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de

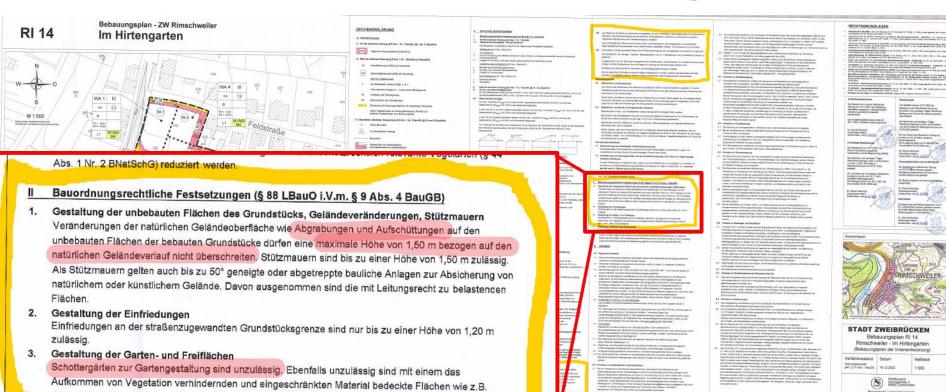




Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de



WVE





Split-, Kies-, Glas- und Sandflächen.

4. Gestaltung im Bereich des Sichtdreiecks

Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de



DIE RHEINPFALZ - NR. 280

KOMMENTAR

Seid mutiger!

VON WILLI HACK

DONNERSTAG, 2. DEZEMBER 2021

Pfälz. Merkur vom 09.10.2021

Schottergärten-Verbo

Stadtrat setzt bei Regeln für "nachhaltige Bauleitplanung" ar

VON LUTZ FRÖHLICH

ZWEIBRÜCKEN Vor knapp zweieinhalb Jahren hatten die Grünen noch auf Granit gebissen: In Bauausschuss und Stadtrat stimmte niemand sonst für ihren Antrag, bei Neubauten Schottergärten zu verbieten. Jetzt kommt dieses Verbot doch - und das mit großer Mehrheit. Im Stadtrat am Mittwoch stimmten nur drei Räte aus den Reihen von CDU und AfD gegen das Grundsatzbeschlüsse-Paket "Nachhaltige Bauleitplanung".

Die Grundsätze gelten ab sofort für alle Bebauungspläne für Wohnund Gewerbegebiete, die im Planverfahren noch nicht öffentlich ausgelegt wurden. Das bedeutet zum Beispiel für Schottergärten: Vorhandene fallen unter Bestandschutz. Und solange Bebauungspläne nicht geändert werden, dürfen dort weiter neue Schottergärten angelegt werden. Diese bieten keinen Lebensraum für Bienen, Schmetterlinge und andere Insekten - und grüne (Vor)gärten sind fürs Mikroklima besser als "Gärten des Grauens", wie der Nabu Schottergärten nennt.

Ansonsten enthalten die neuen Grundsätze nur drei Vorschriften. Erstens: Flachdächer (bis 15 Grad Neigung) sind künftig "zu begrünen" (mit auch längere Hitzeperioden aushaltenden Pflanzen). Dies soll dazu beitragen, trotz infolge des Klimawandels heißer werdender Sommer ein angenehmes Stadtklima zu erhalten. Dachterrassen und Aufbauten für technische Anlagen etwa für Sonnenenergie sind von der Begrünungs-Pflicht ausgenommen. Zweitens: Stellplätze, Zufahrten und Wege sind "aus versickerkerungsfähigen Materialien" herzustellen, zum Beispiel Rasengittersteinen. Denn die Klimakrise verursacht mehr Starkregen und damit Überflutungen. Drittens: Aufschüttungen auf unbebauten Flächen dürfen maximal 1.50 Meter hoch werden. Stützmauern nur 1,20.

Außerdem enthalten die neuen Grundsätze einige rechtlich unverbindliche Empfehlungen für Bauende zur "Klimaanpassung". So heißt es: "Den Bauherren wird empfohlen, bei einer energetischen Zusatznutzung der Dachflächen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen zu

errichten." Zuder meidung von Hitz

ist eine neue stäc pflichtung, die de wesentlichsten Fa merliche Überhit gen betrifft: "Für der Bebauung re entstehungsgebie luftkaltbahnen sir freizuhalten." D Dimension ein k levant" ist, und konkret nicht bel fen, definieren d "Grundsätze zur r leitplanung" nich sogar trotz Gutacl lich auslegbar ist cken die Diskuss baugebiet "Wohn gezeigt – das Beba ren dort ist aber so ten, dass dort die

Wenn Gemeinden ein Baugebiet ausweisen, müssen sie sich trauen, den Bauherren mehr Vorgaben zu machen, um die Natur zu schützen.

hitzung von Fläch sonneexponierter Schrägdächern h aufheizende) dur lien zu verwende chen zu begrüner Nur eingeschr

> Ort erfolgen. Wenn sich die Gemeindeväter ihrer Sorgfaltspflicht bewusst sind. Dafür braucht man nur ein wenig Mut. Der fehlte zum Beispiel dem Zweibrücker Stadtrat und im Oktober dem Reifenberger Gemeinderat, um mal das jüngste Beispiel herauszugreifen: Schottergärten? Nicht empfohlen, aber auch nicht verboten. Photovoltaikanlagen? Empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Begrünung von Flachdächern? Empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Einen Baum pflanzen? Empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Eine Gehölzhecke Richtung Waldrand? Nicht zwingend notwendig. Nistkästen? Nicht vorgeschrieben. Empfohlen - das heißt so viel wie: Wenn ihr's nicht macht, ist's auch nicht

> Die Gemeinden haben das Recht,

Bauplätze auszuweisen. Darin liegt

aber auch eine große Verantwor-

tung. Ein Baugebiet mit neuen Stra-

ßen, Gehwegen, einem Wendeplatz

oder einem Spielplatz verändert die

Landschaft und die Lebensräume. Es

erfordert einen Ausgleich zum

Wohle der Natur, aber auch der

künftigen Bewohner. Ein Teil der

Wiedergutmachung kann schon vor

Sag jetzt keiner, eine Gemeinde dürfe Bauherren nicht vorschreiben. wie sie zu bauen haben. Das tun sie doch schon immer! Die Planer legen doch genau die Giebelrichtung, die Farbe der Dacheindeckung, die Traufhöhe, die Dachneigung, die Geschosszahl, die Zahl der Autostellplätze, die überbaubare Fläche und den Abstand zur Straße fest. Solche Bebauungspläne haben aber einen großen Mangel, weil sie gar nicht die Wohnqualität im Blick haben - auch aus Angst, dass sich die Bauplätze nicht so gut verkaufen.

Dabei geht es gar nicht darum, die Bauherren zu gängeln. Ist vorgegeben, dass Sträucher, Stauden, Büsche, Laubbäume und Blumenrasen zu pflanzen sind, dann spenden die einmal Schatten und Sauerstoff, reduzieren die schnelle Verdunstung und sorgen sie für ein frisches Kleinklima. Ein Eigenheim in dörflicher Idvlle ist der Traum fast aller Bauwilliger. Aber von einer Dorfidylle sind manche Baugebiete weit entfernt. Wer's nicht glaubt, kann gerne mal ins Neubaugebiet in Contwig fahren. Deshalb sind solche Vorgaben völlig in Ordnung. Sie nutzen am Ende gerade den Familien mit Kindern, die einmal dort wohnen.

isten Gene-

ukunft bielles tun, klizu fördern." ie Kräheneitergehencken machn die neuen ortschritt". Schneider ıem kleinen nehr Klimase müssten meider foreigenen Gebisher "mit zehen", insvoltaik. Ingrid Kaiar nach den

len, was sie Fraktionen

ten Jahren:

Iimaschutz

aler Ansatz

rgers." Weil

lsätze aber

n, "sind die

selbständig



Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de

27 14.05.2024

schlimm.





Meine nächsten Schritte:

1. Informieren: Was ist geltendes Recht auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene? (z.B. in "Leitfaden Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung" Mai 2023, DStGB; LBauO; Ortssatzung zu Bauleitplanung, Kolleg*innen in der Stadtplanung fragen)



2. Das Thema <u>einbringen</u>: Wird KA bei neu aufgestellten B-Plänen in ausreichendem Maße berücksichtigt?

(nachhaken kann sich bereits lohnen!)







Quellen und Kontakt

- Festsetzungen in Zweibrücken: "Grundsatzbeschlüsse Nachhaltige Bauleitplanung" 06.12.2021 von Barbara Kirsch-Hanisch und Martina Bieg (Stadtplanung Zweibrücken)
- Difu: Praxisleitfaden: Klimaschutz in Kommunen (4. Auflage) (2023)
- DStGB: Leitfaden Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung (Mai 2023)
- Rosenstadt Zweibrücken: Broschüre für Bauwillige Bauen & Wohnen (Ausgabe 2024/2025)
- BauGB nichtamtliches Inhaltsverzeichnis Gesetze im Internet, Bundesministerium für Justiz und Bundesamt für Justiz (https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug) abgerufen am 13.05.2024
- Abschlussdokumentation im Projekt KlimawandelAnpassungsCOACH RLP, Modellkommune: Stadt Zweibrücken (Coachingphase: Juni 2019 April 2020) inkl. Hintergrundpapiere
- Online-Handbuch für Kommunen in Rheinland-Pfalz: Klimaschutz, Energie und Klimawandelanpassung in Bebauungsplänen (August 2023)

Hinweise zu Abbildungen: Nicht gekennzeichnete Abbildungen sind eigene/ verwaltungsintern. Illustrationen von ©Canva oder ©PowerPoint.



Klimaanpassungsmanagerin Anne-Lorraine Ring

E-Mail: anne-lorraine.ring@zweibruecken.de

Telefon: **06332 / 871-633**

Website

https://zweibruecken.de/klima



Stadtverwaltung Zweihrücken e Herzogstr. 1. e 66482 Zweihrücken e T.06332-871-0 e www.zweihruscken de



Förderinformationen

- Das kommunale Klimaanpassungsmanagement Zweibrücken wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gefördert.
- Projekttitel: "DAS-A.1: Erstellung eines integrierten
 Klimaanpassungskonzepts für die Stadt Zweibrücken".
 Projektträgerin ist die Zukunft Umwelt Gesellschaft (ZUG)
 gGmbH
- Förderkennzeichen:67DAA00191

Gefördert durch:





aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Stadtverwaltung Zweihrücken a Herzogstr 1 a 66482 Zweihrücken a T 06332-871-0 a www.zweihruecken de



"Städte sind die Orte, an denen der Kampf für nachhaltige Entwicklung gewonnen oder verloren wird." - BAN KI-MOON, UN-Generalsekretär



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! ©

